

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER EUROKAI GMBH & CO. KGAA ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 AKTG

Die Geschäftsführung der Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg, als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, (nachfolgend „EUROKAI“) erklären gemäß § 161 AktG, dass EUROKAI nach Maßgabe der im Folgenden (vgl. Abschnitt A) beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung der EUROKAI bis auf jeweils nachstehend (vgl. Abschnitt B) aufgeführte Abweichungen bezogen auf die Zeit seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2019 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 (nachfolgend „Kodex“), entsprochen hat und diesen auch zukünftig entsprechen wird.

A. RECHTSFORMSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN DER KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

- Bei der EUROKAI handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschafter/-n. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der EUROKAI ist die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg, deren Geschäftsführung damit die Führung der Geschäfte der EUROKAI obliegt. Die EUROKAI ist an der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, an der allein die Familie von Herrn Thomas H. Eckelmann beteiligt ist.
- Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der EUROKAI keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Aus diesem Grund verpflichtet die Satzung der EUROKAI in § 7 die persönlich haftende Gesellschafterin, zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wozu § 7 der Satzung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Die für Aktiengesellschaften in § 90 AktG geregelten Pflichten des Vorstands zur Berichterstattung und Information des Aufsichtsrats finden auf die EUROKAI als KGaA entsprechende Anwendung. EUROKAI hat zudem die Informations- und Berichtspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Nr. 3.4 des Kodex gesondert geregelt. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft in der Rubrik „Corporate Governance“ zu finden.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen allerdings auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI.
- Ungeachtet dessen, dass die Empfehlungen des Kodex in ihrer konkreten sprachlichen Ausformung zum Teil nicht die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA berücksichtigen, sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, und der Aufsichtsrat darin übereingekommen, den Empfehlungen des Kodex gegenwärtig und zukünftig weitestgehend zu entsprechen, nämlich wie im nachstehenden Abschnitt B dargestellt.

B. ABWEICHUNG VON EMPFEHLUNGEN DES KODEX

Lediglich den folgenden Bestimmungen des Kodex wurde und wird zukünftig nicht entsprochen:

B. 1 Nr. 3.8 Abs. 3 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Im Rahmen der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart worden, weil die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nicht der Ansicht sind, dass die Motivation und Verantwortung, mit der der Aufsichtsrat seine Aufgaben wahrnimmt, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

B. 2 Nr. 4.2.4, 4.2.5 Abs. 3 – Individualisierte Darstellung der Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

§ 9 der Satzung der EUROKAI sieht vor, dass die Bezüge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin vom Aufsichtsrat der EUROKAI bestimmt und ihnen von der EUROKAI unmittelbar gewährt und gezahlt werden. Bislang ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden. Die EUROKAI zahlt weder den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der persönlich haftenden Gesellschafterin selbst Bezüge. Deshalb unterbleibt eine individualisierte Darstellung der Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin im Anhang und im Lagebericht. Vorsorglich hat die Hauptversammlung der EUROKAI vom 10. Juni 2015 in Anwendung der damals gültigen §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 3 Satz 1 HGB jedoch beschlossen, dass in den Jahres- und Konzernabschlüssen der EUROKAI, die für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 aufzustellen sind, die in den damals gültigen Bestimmungen § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB bzw. in § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben unterbleiben.

B. 3 Nr. 5.3.3 – Nominierungsausschuss

Gemäß Nr. 5.3.3 Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats bedarf es dieses Nominierungsausschusses nicht, weil der Aufsichtsrat nur mit sechs Vertretern der Anteilseigner besetzt und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

B. 4 Nr. 5.4.1 – Festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Während Nr. 5.4.1 Kodex für die Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds zum Aufsichtsrat nur eine festzulegende Regelgrenze fordert, schreibt die Vorschrift mit Bezug auf die Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern vor, dass hierfür eine feste Bestimmung zu treffen sei. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Bestimmung einer festen Altersgrenze nachteilig, weil zu unflexibel ist. Es genügt, auch hierfür mit einer Regelgrenze zu arbeiten.

B. 5 Nr. 7.1.2 – Rechnungslegung

Gemäß Nr. 7.1.2 Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte (Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die EUROKAI wendet diese Bestimmungen nicht an, wozu sie praktisch auch nicht in der Lage ist. Die EUROKAI ist eine reine Finanzholding und daher jeweils auf das Zahlenwerk ihrer Beteiligungsunternehmen angewiesen, das sie regelmäßig nicht frühzeitig genug erhält, um der Empfehlung Folge leisten zu können. Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 15 PubiG und § 325 Abs. 4 HGB, der Halbjahresabschluss gemäß den Regelungen in § 115 WpHG veröffentlicht.

Hamburg, im Februar 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E. M. Eckelmann-Battistello

Der Aufsichtsrat
Dr. Winfried Steeger